

# SATZUNG DER STADT KARLSRUHE FÜR DAS BADISCHE KONSERVATORIUM VOM 17. JULI 2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2018 folgende Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium beschlossen:

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Das Badische KONServatorium – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule sowohl für Kinder und Jugendliche gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg als auch für Erwachsene. Die Aufgaben des Badischen KONServatoriums sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

(2) Ziel der musikpädagogischen und sozialintegrativen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen beziehungsweise gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik und das Erleben von Musik in Gruppierungen unterschiedlichster Art und Zusammensetzung zu wecken.

(3) Diejenigen Vorschriften der Satzung, die sich ausdrücklich oder der Sache nach nur auf Kinder und Jugendliche gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg beziehen, gelten nicht für Erwachsene.

## § 2 AUFBAU UND ORGANE

(1) Das Badische KONServatorium gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Elementare Musikpädagogik und Orientierungsstufe

Fachbereich 2: Blockflöte und Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen

Fachbereich 3: Zupfinstrumente und Gesang

Fachbereich 4: Streichinstrumente

Fachbereich 5: Blasinstrumente

Fachbereich 6: Jazz

Fachbereich 7: Tasteninstrumente und Musiktheorie

Fachbereich 8: Verwaltung

(2) Für das Badische KONServatorium besteht ein Verwaltungsrat. Er berät den Gemeinderat in Angelegenheiten des KONServatoriums und ist in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere bei der Berufung des Direktors oder der Direktorin und der Lehrkräfte. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird vom Gemeinderat bestimmt.

(3) Das KONServatorium wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet. Für den Direktor oder die Direktorin, die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal ist die vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin erlassene Dienstanweisung maßgebend.

(4) Beim Badischen KONServatorium besteht ein Elternbeirat. Die Aufgaben des Elternbeirats im Einzelnen werden vom Elternbeirat einvernehmlich mit der Stadt Karlsruhe in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Eltern wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Elternbeirats gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Elternbeirats.

## § 3 SCHULJAHR, AUSBILDUNG, PROBEZEIT

(1) Das Schuljahr beginnt am **1. September** und endet am **31. August** des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.

(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In der Orientierungsstufe gibt es keine Probezeit.

(3) Die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Schüler und Schülerinnen weisen ihre Leistungen durch Vorspiel und Prüfung nach. Für das Badische KONServatorium besteht eine Prüfungsordnung. Die Schüler und Schülerinnen im Einzel-, Zweier- und Dreiergruppenunterricht erhalten auf Anfrage ein Abschlusszeugnis.

Schüler und Schülerinnen der Fächer Musik-Labor und Musikalische Früherziehung erhalten zum Ende des Kurses eine Empfehlung für die Weiterführung der musikalischen Ausbildung.

(4) Erscheint während der Probezeit wegen mangelnder Eignung des Schülers beziehungsweise der Schülerin eine Weiterführung des Unterrichts nicht ratsam, wird durch den Direktor oder die Direktorin des Badischen KONServatoriums im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften die Beendigung des Unterrichts dem Schüler oder der Schülerin beziehungsweise bei Minderjährigen dem oder der Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

## **§ 4 UNTERRICHTSFORM**

(1) Der Unterricht in der Elementaren Musikpädagogik (KONS-Küken, KONS-Kindergarten, KONS-Käfer, Rhythmik, Musik-Mäuse, Musikalische Früherziehung, Musik-Labor und Spielkreise) wird in Gruppen mit in der Regel zehn bis zwölf Kindern erteilt. Darüber hinaus ist für bestimmte Instrumentalfächer Einzelunterricht sowie ein Unterricht in Gruppen zu zwei, oder mehr Teilnehmenden in den Fachbereichen 1 und 2 möglich (das aktuelle Angebot kann jeweils im Sekretariat des Badischen KONServatoriums nachgefragt werden). Sollte die Zahl der Teilnehmenden von Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl sinken, ist das Badische KONServatorium berechtigt, Kurse zusammen zu legen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann das Badische KONServatorium den Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende auflösen.

(2) Der Unterricht der Fachbereiche 3 bis 7 wird grundsätzlich als Einzelunterricht, in Gruppen bis zu drei Teilnehmenden, im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmenden, als Blockseminar ab fünf Teilnehmenden oder als Kammermusik mit zwei bis sechs Teilnehmenden sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.

(3) Der Unterricht in der Orientierungsstufe wird kombiniert in Gruppen mit vier und in Klassen mit durchschnittlich zwölf Kindern erteilt.

(4) Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags in den Vor- und Nachmittagsstunden, in Ausnahmefällen für Berufstätige auch abends erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schul- bzw. Kursjahres aufgrund konservatoriumsbedingter Notwendigkeiten verändert werden. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Direktion zugeteilt. Die Unterrichtszeitdauer bestimmt sich nach den Angaben in der Gebührenordnung. Eine Reduzierung der Unterrichtszeitdauer ist nur zu den üblichen Abmeldeterminen (§ 7 Abs. 5) möglich.

(5) Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird.

(6) Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.

(7) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein vom Badischen KONServatorium zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.

(8) Eine Aufsicht für die Schüler und Schülerinnen besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.

## **§ 5 BEGABTENFÖRDERUNG**

(1) Schüler und Schülerinnen (ausgenommen Erwachsene) mit herausragender Begabung können im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung eine besondere Förderung erhalten. Hierfür richtet die Stadt jährlich Stipendien am KONS ein.

(2) Stipendien werden anhand der Vergabeordnung durch die Direktion vergeben.

a) Stipendiaten und Stipendiatinnen der Klassen drei bis sieben der allgemeinbildenden Schulen belegen

aa) im Vokal- und Instrumentalunterricht: ein Hauptfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 75 Minuten Zeitdauer pro Woche

ab) im Ensemblefach: einen eintägigen Workshop

ac) im Fach Musiktheorie und Gehörbildung (optional; für Teilnehmende, die zugleich Schüler und Schülerinnen des musikgymnasialen Zugs am Helmholtzgymnasium sind, verpflichtend): eine Wochenstunde à 45 Minuten.

b) Stipendiaten und Stipendiatinnen ab Klasse acht der allgemeinbildenden Schulen belegen

ba) im Vokal-/Instrumentalunterricht:

- ein Hauptfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 90 Minuten Dauer pro Woche

- ein Nebenfach mit einer Unterrichtszeit von insgesamt 30 Minuten Dauer pro Woche

bb) im Ensemblefach: nach Maßgabe der Direktion mindestens zwei Projekte pro Schuljahr, zum Beispiel Chor, Kammermusik, Orchester

bc) im Fach Musiktheorie und Gehörbildung: mindestens eine Wochenstunde à 45 Minuten.

- c) Stipendiatinnen und Stipendiaten im Fach Gesang erhalten die verstärkte Förderung nach (2) b) nach abgeschlossenem Stimmbruch.
- d) Alle Stipendiaten und Stipendiatinnen sind zur Teilnahme an mindestens einem Stipendiatenkonzert des Badischen KONServatoriums verpflichtet. Teilnehmende, die zugleich Schüler und Schülerinnen des musikgymnasialen Zugs am Helmholtz-gymnasium sind, nehmen zusätzlich Auftritte im Rahmen des musikgymnasialen Zuges am Helmholtz-gymnasium wahr.

(3) Die Zusage für ein Stipendium erfolgt jeweils nur für ein Jahr im Voraus.

(4) Eine Förderung erfolgt längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Eine Förderung im Nebenfach erfolgt frühestens ab Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden Schule. Die Förderdauer im Nebenfach beträgt maximal fünf Jahre.

(5) Durch das Stipendium erhält der Stipendiat oder die Stipendiatin eine für ihn oder sie kostenfreie Förderung von wöchentlich je einer Unterrichtsstunde à 30 Minuten (2 a) aa)) bzw. à 45 Minuten (2 b) ba)) in einem Hauptfach. Ab dem Besuch der Klasse acht der allgemeinbildenden Schulen erhält der Stipendiat oder die Stipendiatin eine für ihn oder sie kostenfreie Förderung von wöchentlich je einer Unterrichtsstunde à 30 Minuten in einem Nebenfach.

## § 6 ANMELDUNG

(1) Anmeldungen sind schriftlich oder per E-Mail unter [badkons@karlsruhe.de](mailto:badkons@karlsruhe.de) an das Badische KONServatorium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

(2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des KONServatoriums, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und eines geordneten Unterrichtsablaufs, gegeben sind.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme beziehungsweise Übernahme zwischen den verschiedenen Fachbereichen besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.

(4) Über die Aufnahme der Schülerinnen, Schüler und Erwachsenen und ihre Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die zuständige Fachbereichsleiterin oder der zuständige Fachbereichsleiter. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## § 7 ABMELDUNG

(1) Abmeldungen müssen schriftlich oder per E-Mail bei der Verwaltung des KONServatoriums erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Abmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

(2) Bei der Orientierungsstufe ist eine ordentliche Abmeldung während des laufenden Unterrichtsjahres nicht möglich.

(3) Bei einjährigen Kursen im Fachbereich I (KONS-Küken, KONS-Kindergarten, KONS-Käfer, Musik-Mäuse und Spiel und Spaß am Klavier im Fachbereich VII) können während der dreimonatigen Probezeit Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit ist eine ordentliche Abmeldung nicht mehr möglich.

(4) Bei zweijährigen Kursen im Fachbereich I (Musikalische Früherziehung) sind Abmeldungen während der dreimonatigen Probezeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Danach kann eine ordentliche Abmeldung nur zum Ende des ersten Kursjahres erfolgen. In diesem Fall muss die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums eingegangen sein.

(5) In allen anderen Fächern können während der dreimonatigen Probezeit Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit sind ordentliche Abmeldungen jeweils zum **28. Februar** oder zum **31. August** eines Jahres möglich, wenn die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin schriftlich oder per E-Mail bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums vorliegt.

(6) Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Wegzug oder Krankheit), die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen) können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden. Hierüber entscheidet die Direktion. Ein schriftlicher Nachweis über den außerordentlichen Kündigungsgrund ist bis spätestens zwei Wochen vor Fristende vorzulegen. Sollte der schriftliche Nachweis erst danach vorgelegt werden, so wird die außerordentliche Kündigung erst mit Ablauf des Folgemonats wirksam.

## § 8 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN MINDERJÄHRIGER SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Badischem KONServatorium. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers beziehungsweise der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

## **§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

(1) Gegen Schüler, Schülerinnen und Erwachsene, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen und keine ausreichenden Fortschritte erzielen, wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen oder mehrmals unentschuldig fehlen, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Es sind dies:

- a) Schriftliche Ermahnung
- b) Androhung der Entlassung
- c) Entlassung aus dem Badischen KONServatorium

(2) Sofern der oder die Gebührenschuldende mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug gerät, kann ein Unterrichtsausschluss erlassen werden, bis die Gebühren entrichtet sind beziehungsweise bis zur Entlassung. Während des Ausschlusses besteht weiter Zahlungspflicht.

Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Ausschlusses, entrichtet, werden Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b und c ergriffen.

(3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler, der Schülerin oder dem Erwachsenen bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstabe b und c auch einer Lehrkraft seiner oder ihrer Wahl Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Minderjährigen steht den Eltern ein Äußerungsrecht zu. Die Entlassung beziehungsweise deren Androhung ist bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, ansonsten allen anderen selbst schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Direktion.

## **§ 10 HAUSORDNUNG**

Für das Badische KONServatorium besteht eine Hausordnung.

## **§ 11 INSTRUMENTE**

(1) Die Schülerinnen, Schüler und Erwachsene sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.

(2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit für längstens zwölf Monate gegen Gebühr überlassen werden. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Für Teilnehmende im frühinstrumentalen Unterricht entfällt die Antragspflicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie körperlich in der Lage sind, das jeweilige Instrument in seiner normalen Größe zu beherrschen.

In der Orientierungsstufe ist die Instrumentenüberlassung Bestandteil des Unterrichts.

Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Instrumente pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

## **§ 12 GEBÜHRENPFlicht**

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für das Badische KONServatorium erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

(2) Gebühren werden nicht erhoben von Teilnehmenden an Ergänzungsfächern und Kammermusik, die am Badischen KONServatorium ein Hauptfach belegen. Werden nur Ergänzungsfächer oder Kammermusik belegt, besteht Gebührenpflicht nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses. Ensemblefächer ab sieben Teilnehmenden sind gebührenfrei.

## **§ 13 GEBÜHRENSCHULD**

(1) Gebühren schuldet, wer an den Lehrveranstaltungen des KONServatoriums teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebühren schuldet auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.

(2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschild zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 14 ENTSTEHUNG DER GEBÜHREN**

(1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt. Die Gebührenschild entsteht auch dann, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.

(2) Für schuleigene Instrumente entsteht die Gebühr mit Beginn des Monats, in dem das Leihinstrument überlassen wird.

## **§ 15 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN**

(1) Die Unterrichtsgebühr sowie die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren und werden in monatlichen Raten auch während der Ferien erhoben. Die monatlichen Raten sind zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 7 Abs. 3 bis 6 wird die Jahresgebühr anteilig erstattet.

(2) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden zum 15. des letzten Unterrichtsmonats fällig.

(3) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums schriftlich einzureichen.

## **§ 16 GEBÜHRENERMÄSSIGUNG BEI MEHRFACHBELEGUNG**

(1) Wird am Badischen KONServatorium innerhalb einer Familie gleichzeitig mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Gebührenschuldenden Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zur Satzung des Badischen KONServatoriums zu.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn Familienmitglieder die Jugendmusikschule Neureut besuchen oder ein Schüler oder eine Schülerin des Badischen KONServatoriums ein weiteres Fach in der Jugendmusikschule Neureut belegt.

(3) Eine Gebührenermäßigung, die durch Mehrfachbelegungen am Badischen KONServatorium und der Jugendmusikschule Neureut entsteht, wird ab dem Monat gewährt, in dem die Belegungen an der Jugendmusikschule Neureut dem Badischen KONServatorium durch die Erziehungsberechtigten angezeigt werden.

## **§ 17 GEBÜHRENERMÄSSIGUNG AUS SOZIALEN GRÜNDEN**

(1) Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses erhalten nach Vorlage des Passes eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren.

(2) Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes beziehungsweise Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt (beschlossen) werden.

(3) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes beziehungsweise Karlsruher Kinderpasses eingegangen ist, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Gebührenermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erst ab dem Monat, in dem der Karlsruher Pass beziehungsweise der Karlsruher Kinderpass erneut vorgelegt wird, gewährt.

(4) Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für überlassene Instrumente.

(5) Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen am Badischen KONServatorium wird aus dem Sozialbudget der Stadt Karlsruhe finanziert.

(6) Allen Schülerinnen und Schülern, denen nach den Richtlinien vom 1. Januar 2007 Sozialermäßigungen gewährt werden, erhalten diese auch weiterhin.

## **§ 18 IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 1982 in der Fassung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den .....

## GEBÜHRENVERZEICHNIS ZU § 10 ABS. 1 DER SATZUNG DER STADT KARLSRUHE FÜR DAS BADISCHE KONSERVATORIUM VOM 17. JULI 2018, GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2018

	Unterricht/ Woche	Kursdauer	Jahresgebühr	monatliche Rate
Einzelunterricht	30 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	811,20 €	67,60 €
	45 Minuten		1.216,80 €	101,40 €
	60 Minuten		1.622,40 €	135,20 €
	75 Minuten		2.028,00 €	169,00 €
	90 Minuten		2.433,60 €	202,80 €
Unterricht in der 2er-Gruppe	30 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	486,00 €	40,50 €
	45 Minuten		729,00 €	60,75 €
	60 Minuten		972,00 €	81,00 €
	75 Minuten		1.215,00 €	101,25 €
	90 Minuten		1.458,00 €	121,50 €
Unterricht in der 3er-Gruppe	30 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	411,60 €	34,30 €
	45 Minuten		617,40 €	51,45 €
	60 Minuten		823,20 €	68,60 €
	75 Minuten		1.029,00 €	85,75 €
	90 Minuten		1.234,80 €	102,90 €
4er-Gruppe	30 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	321,60 €	26,80 €
	45 Minuten		482,40 €	40,20 €
	60 Minuten		643,20 €	53,60 €
Gruppen mit 5 und mehr Teilnehmenden	30 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	288,00 €	24,00 €
	45 Minuten		432,00 €	36,00 €
	60 Minuten		576,00 €	48,00 €
KONS-Küken	45 Minuten	1 Jahr	360,00 €	30,00 €
KONS-Kindergarten	45 Minuten	1 Jahr	360,00 €	30,00 €
KONS-Käfer*	45 Minuten	1 Jahr	360,00 €	30,00 €
Musik-Mäuse*	45 Minuten	1 Jahr	274,80 €	22,90 €
Musikalische Früherziehung*	60 Minuten	2 Jahre	360,00 €	30,00 €
Musikalische Grundausbildung*	45 Minuten	1 Jahr	276,00 €	23,00 €
Rhythmik*	60 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	360,00 €	30,00 €
Spielkreis Behinderte 14-tägig	45 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	216,00 €	18,00 €
Spielkreise*	45 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	274,80 €	22,90 €
Spielkreise*	60 Minuten	ohne zeitliche Begrenzung	360,00 €	30,00 €
Instrumentalkurs an Schulen bis 9-11 Teilnehmende	45 Minuten	1 Jahr	123,60 €	10,30 €
Instrumentalkurs an Schulen ab 12 Teilnehmenden	45 Minuten	1 Jahr	99,60 €	8,30 €

\* Für Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Gruppen- und Einzelunterricht erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 34,80 Euro pro Jahr bzw. 2,90 Euro pro Monat.

Kurse mit 60 Minuten Unterrichtsdauer werden bei einer Belegung mit nur sechs bis sieben Kindern bei unveränderter Gebührenhöhe auf 45 Minuten Unterrichtszeit/Woche verkürzt.

## PROBE-ABONNEMENTS

(FÜR INSTRUMENTAL- UND VOKALUNTERRICHT)

	einmalige Gebühr
zwei Unterrichtseinheiten à 30 Minuten	36,50 €
vier Unterrichtseinheiten à 30 Minuten	73,00 €

## ERWACHSENEN-ABONNEMENTS

(FÜR INSTRUMENTAL- UND VOKALUNTERRICHT)

	einmalige Gebühr
neun Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von sechs Monaten	428,00 €

## ORIENTIERUNGSSTUFE

	Unterricht/ Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Kombinierter Unterricht in 4er-Gruppen und Klassen	75 Minuten	732,00 €	61,00 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Orientierungsstufe, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Kind um 34,80 Euro im Jahr bzw. 2,90 Euro pro Monat.

## ERGÄNZUNGSFÄCHER

(MUSIKTHEORIE IN KLASSEN MIT IN DER REGEL MINDESTENS FÜNF TEILNEHMENDEN)

	Jahresgebühr	monatliche Rate
bis zu 90 Minuten/Woche	513,00 €	42,75 €
Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Vokal- und Instrumentalunterricht haben	gebührenfrei	gebührenfrei

## BLOCKSEMINARE

(ZU UNTERSCHIEDLICHEN THEMENBEREICHEN IN KLASSEN MIT MINDESTENS FÜNF TEILNEHMENDEN)

	einmalige Gebühr
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	35,00 €
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	105,00 €

## KAMMERMUSIK

(ZWEI BIS SECHS TEILNEHMENDE)

	Jahresgebühr	monatliche Rate
Teilnehmende, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums	gebührenfrei	gebührenfrei

sind		
Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums sind	154,80 €	12,90 €

## ENSEMBLEFÄCHER

AB SIEBEN TEILNEHMENDEN SIND GEBÜHRENFREI.

## GEBÜHRENERMÄSSIGUNGEN

Bei Mehrfachbelegungen im Einzel- oder Gruppenunterricht innerhalb einer Familie gelten folgende Ermäßigungen auf die Summe der Unterrichtsgebühren für diese Fächer: bei zwei Belegungen 10 %, bei drei Belegungen 20 %, bei vier Belegungen 30 %, bei fünf und mehr Belegungen 40 %.

## SONSTIGE GEBÜHREN

<b>Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme</b>	15,00 €
<b>Bearbeitungsgebühr für außerordentliche Abmeldungen</b>	15,00 €
<b>Erwachsenenzuschlag</b> für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausgenommen sind solche Schülerinnen und Schüler, die in Ausbildung stehen beziehungsweise Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten. Hier entfällt der Erwachsenenzuschlag ab dem Monat, in dem eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wurde.	40 % auf die Unterrichtsgebühr

## INSTRUMENTENÜBERLASSUNG

Wert des Instrumentes	Gebühr im ersten Jahr		Gebühr ab dem zweiten Jahr*	
	Jahresgebühr	monatliche Rate	Jahresgebühr	monatliche Rate
bis 500,00 €	186,00 €	15,50 €	309,60 €	25,80 €
über 500,00 bis 5.000,00 €	210,00 €	17,50 €	333,60 €	27,80 €
über 5.000,00 €	247,20 €	20,60 €	370,80 €	30,90 €

\* gilt nicht für den frühinstrumentalen Unterricht

Nutzungsgebühr für Harfe, Schlagzeug und Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo): 48,00 Euro/Jahr bzw. 4,00 Euro/Monat

Die im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfassten Leistungen sowie Sonderkurse werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.